

BJÖRN LAUKEMANN, Maître
en droit (Aix-en-Provence),
Wiss. Ass., Heidelberg

»Kein Persilschein in der Waschanlage«

THEMATIK:

Probleme aus dem allgemeinen Schuldrecht, insb Wirksamkeit von Haftungsbeschränkungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Verzug, culpa in contrahendo, Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter

SCHWIERIGKEITSGRAD:

Mittelschwere Anfängerklausur (3. Semester)

BEARBEITUNGSZEIT:

2 Stunden

HILFSMITTEL:

Gesetzestext BGB

■ SACHVERHALT

A fährt seinen fabrikneuen Mercedes S 500 L durch die Waschstraße des B. Beim Ausfahren aus der Anlage sind die Seitenspiegel des Fahrzeugs abgebrochen. Aus Unachtsamkeit hatte B die Drehgeschwindigkeit der Waschbürsten zu schnell eingestellt. Von A zur Rede gestellt, verweist B auf folgende Klausel in seinen AGB, die am Eingang zur Waschkabine auf einem gut sichtbaren Schild

ausgestellt sind: »Eine Haftung für die Beschädigung der außen an der Karosserie angebrachten Teile, wie zB Zierleisten, Spiegel, Antennen sowie dadurch verursachte Lack- und Schrammschäden bleibt ausgeschlossen, es sei denn, dass den Waschanlagenunternehmer eine Haftung aus grobem Verschulden trifft.« A verlässt verärgert den Betrieb des B, behält sich aber die Geltendmachung der anfallenden Reparaturkosten iHv insg 1 750 € vor.

H, der gewerbsmäßig Chauffeurfahrten zu festlichen Anlässen anbietet, vereinbart am Morgen des folgenden Tages mit seinem Freund B, dass ihm dieser seinen völlig verdreckten weißen Rolls-Royce Corniche Cabriolet bis 11 Uhr in der Waschanlage reinigen solle. Er erklärt dem B, dass er noch am selben Tag ein Hochzeitspaar pünktlich nach der kirchlichen Trauung um 12 Uhr ins nahe gelegene Schloss chauffieren müsse. Diesen Termin dürfe er wegen des »saftigen Honorars« auf keinen Fall verpassen. Als H um 11 Uhr wie vereinbart bei B vorbeischaute, muss er feststellen, dass dieser es vergessen hat, den Wagen des H zu waschen. Angesichts des Andrangs an der Waschstraße und der vorgerückten Zeit kann der Wagen weder bei B noch bei einer anderen Waschanlage mehr gereinigt werden. H ist daher nicht mehr in der Lage, den Hochzeitstermin um 12 Uhr wahrzunehmen; das Hochzeitspaar fährt entnervt per Taxi. H will daher das entgangene Honorar iHv 400 € von B ersetzt haben.

Noch am selben Abend will X seinen Phaeton bei B waschen. Dazu reiht er sich auf dem Betriebsgelände des B hinter zwei wartenden Fahrzeugen ein. Neben ihm sitzt K, ein obdachloser Bekannter des X, den dieser bisweilen zu sich nach Hause zum Essen einlädt. Noch bevor X eine Waschmarke erstanden hat, verzichtet er angesichts der Warteschlange auf die Reinigung seines Wagens. K bittet ihn jedoch um einen Augenblick Geduld, da er noch ein dringendes Bedürfnis erledigen müsse. Beim Aussteigen rutscht K gedankenverloren auf einer Öllache aus, die Lehrling L nach einem Ölwechsel versehentlich nicht entfernte. Für seinen dabei beschädigten Pelzmantel, einem Erbstück seines Großvaters, verlangt K von B Ersatz des Schadens (1 000 €). B verweist auf ein am Eingang der Waschstraße angebrachtes, gut leserliches Schild mit der Aufschrift »Vorsicht Ölspuren«. Im Übrigen macht er zu Recht geltend, dass er seinen Betrieb stets vorbildlich führe und L sorgfältig ausgewählt und überwacht habe.

1. Kann A von B die Reparaturkosten iHv 1 750 € ersetzt verlangen?
2. Haftet B dem H für dessen entgangenes Honorar?
3. Kann K von B Ersatz für seinen beschädigten Pelzmantel verlangen?